

Redaktion:

Rechtsanwalt
Dr. Andreas Lange,
Frankfurt a. M.

Prof. Dr. Tobias Lettl,
Potsdam

Rechtsanwalt
Dr. Helmut Merkel,
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt
Dr. Jürgen Than,
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,
Frankfurt a. M.

Redaktionsbeirat:

Rechtsanwalt
Dr. Wolfgang Gößmann,
Hamburg

Vors. Richter am BGH a.D.
Dr. Gero Fischer,
Freiburg

Rechtsanwalt
Thorsten Höche,
Berlin

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.
Klaus J. Hopt,
Hamburg

Richter am BGH
Dr. Hans-Ulrich Joeres,
Karlsruhe

Rechtsanwalt
Prof. Dr. Hans-Jürgen Lwowski,
Hamburg

Prof. Dr. Peter O. Mülbart,
Mainz

Rechtsanwalt
Reinhard Nützel,
Frankfurt a. M.

AUS DEM INHALT:

Seite 2145

Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Wolfgang Schön,
Wiss. Referent Dr. Alexander Hellgardt, B.A., LL.M.
(Harvard), Wiss. Referentin Dr. Christine Osterloh-
Konrad, München

Bankenabgabe und Verfassungsrecht

– Teil I: Verfassungsrechtliche Zulässigkeit als
Sonderabgabe –

Seite 2157

Rechtsanwalt Dr. Matthias Henke, Düsseldorf
Zum einlagenlosen Einlagengeschäft im Kredit-
wesengesetz

– Über die Reichweite des Einlagengeschäfts und das
Verhältnis von Bankaufsichts- und Gesellschaftsrecht –

Seite 2163

BGH, 5.10.2010

Zur internationalen Zuständigkeit deutscher Gerichte
für Schadensersatzklage gegen schweizerische Vermö-
gensverwaltungsgesellschaft

Seite 2169

OLG Stuttgart, 27.10.2010

Zur Aufklärungspflicht der beratenden Bank gegenüber
einer kommunalen Einrichtung bei Abschluss eines
Zinsswap-Vertrages

Seite 2186

BGH, 8.6.2010

Zu den Voraussetzungen einer Verstärkung der
marktbeherrschenden Stellung eines Oligopols

Inhaltsverzeichnis

Beiträge

Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Wolfgang Schön, Wiss. Referent Dr. Alexander Hellgardt, B.A., LL.M. (Harvard),
Wiss. Referentin Dr. Christine Osterloh-Konrad, München

Bankenabgabe und Verfassungsrecht

– Teil I: Verfassungsrechtliche Zulässigkeit als Sonderabgabe – 2145

Rechtsanwalt Dr. Matthias Henke, Düsseldorf

Zum einlagenlosen Einlagengeschäft im Kreditwesengesetz

– Über die Reichweite des Einlagengeschäfts und das Verhältnis von Bankaufsichts- und Gesellschaftsrecht – 2157

Rechtsprechung

Bankrecht und Kapitalmarktrecht

Bundesgerichtshof	5.10.2010	Zur internationalen Zuständigkeit deutscher Gerichte für die Schadensersatzklage eines in Deutschland wohnenden Anlegers gegen eine in der Schweiz ansässige Vermögensverwaltungsgesellschaft	2163
Bundesgerichtshof	30.9.2010	Zur Insolvenzanfechtung der Genehmigung von Lastschriften durch den vorläufigen Insolvenzverwalter	2167
OLG München	28.6.2010	Zur Haftung einer Bank für fehlerhafte Beratung bei Cobold-Anleihen bei Wunsch nach „regulären“ Anleihen	2168
OLG Stuttgart	27.10.2010	Zur Aufklärungspflicht der beratenden Bank gegenüber einer kommunalen Einrichtung bei Abschluss eines Zinsswap-Vertrages	2169
AG Karlsruhe	9.7.2010	Anspruch aus Vermögensverwaltungsvertrag wegen unrichtiger Angaben der Bank zu steuerlicher Absetzbarkeit der einmaligen Abschlussgebühr („Agio“)	2180

Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung

Kammergericht	30.7.2010	Ausscheiden von Mitteln aus dem Vermögen des jeweiligen Treugebers, wenn der spätere Insolvenzschuldner als Treuenehmer Mittel des Treugebers zweckwidrig (weisungswidrig) verwendet	2182
---------------	-----------	--	------

Bürgerliches Recht und Handelsrecht

Bundesgerichtshof 16.9.2010 Zur Pflicht des Anwalts, eine Streitverkündung zu empfehlen, wenn zweifelhaft ist, ob ein vertraglicher Anspruch durch Vertragsübernahme auf einen Dritten übergegangen ist; keine Unterbrechung des Zurechnungszusammenhangs zwischen dem Anwaltsfehler und dem durch Verjährung des Anspruchs entstandenen Schaden dadurch, dass das Erstgericht die Passivlegitimation unzutreffend beurteilt hat 2183

Wettbewerbsrecht

Bundesgerichtshof 8.6.2010 Zu den Voraussetzungen einer Verstärkung der marktbeherrschenden Stellung eines Oligopols 2186

Berichtigung

Bundesgerichtshof 25.3.2010 Zum Herausgabeanspruch des Treugebers aus § 667 BGB auf Übertragung oder Umschreibung eines Domainnamens bei treuhänderischer Registrierung des Domainnamens 2192

Die mit **◆** gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem ***** gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskrafthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Jürgen Than, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Gößmann, Leiter der Rechtsabteilung der HSH Nordbank AG, Hamburg/Kiel (Vorsitzender); Dr. Gero Fischer, Vors. Richter am Bundesgerichtshof a.D., Freiburg; Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin; Professor Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht a.D., Hamburg; Dr. Hans-Ulrich Joeres, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Rechtsanwalt Professor Dr. Hans-Jürgen Lwowski, Hamburg; Professor Dr. Peter O. Mühlbert, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Rechtsanwalt Reinhard Nützel, Chefsyndikus der DZ-Bank AG, Frankfurt a. M.

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg (Anschrift des Verlags)

Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange, (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.com; Lektorat: Dr. Monika Diakité, (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.com; Sekretariat: Elina Vykoukal, (0 69) 27 32-188, E-Mail: e.vykoukal@wmrecht.com

Anzeigen: Dr. Jens Zinke, (0 69) 27 32-265, E-Mail: j.zinke@wmrecht.com; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: Central-Druck Trost GmbH & Co. KG, Industriestraße 2, 63150 Heusenstamm, Telefon (0 61 04) 60 60

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 82,90 (einschl. 7% MwSt. € 5,42) + € 7,45 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,49 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50% auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2010 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

Urheber- und Verlagsrechte: Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Manuskripte: Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

Hinweise für Autoren unter www.wertpapiermitteilung.com

WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV